

## **Reglement über den Einsatz der Dentalhygienikerin HF/ des Dentalhygienikers HF**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 In diesem Reglement findet für die Personenbezeichnung die weibliche Form Anwendung; sie gilt jedoch für beide Geschlechter.
- 1.2 Diesem Reglement gehen strengere, gesetzliche Vorschriften vor.
- 1.3 Die Anstellung einer Dentalhygienikerin HF erfolgt mit den von der SSO geschaffenen Arbeitsverträgen und nach deren Richtlinien für die Saläre.
- 1.4 Eine abgeschlossene Ausbildung im Ausland wird anerkannt, soweit sie der schweizerischen gleichwertig ist. Die Prüfung der Äquivalenz erfolgt durch das Schweizerische Rote Kreuz SRK (im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI).

### **2. Aufgaben und Kompetenzen der DH**

Die nachfolgende Aufstellung der DH-Aufgaben gilt im Rahmen des SSO-Konzeptes über die Delegation von Aufgaben im Bereiche der Zahnmedizin. Die Ausbildung gemäss Rahmenlehrplan DH HF befähigt die Dentalhygienikerin zur selbständigen Durchführung präventiver, pädagogischer und therapeutischer Massnahmen im Auftrag und unter der Verantwortung einer Zahnärztin.

- 2.1 Beschaffung, Übernahme und Interpretation von Befunden
  - 2.1.1 Befundaufnahme und Berücksichtigung der medizinischen Anamnese
  - 2.1.2 Aufnahme, Verarbeitung und Interpretation von Röntgenbildern
  - 2.1.3 Mund- und Gesichtsphotographie
  - 2.1.4 Abdrucknahme zur Herstellung von Studienmodellen
  - 2.1.5 Vitalitätstest
  - 2.1.6 Beurteilung von Plaque- und Zahnsteinbefall
  - 2.1.7 Aufzeichnen und Beurteilen von Plaqueretentionsstellen
  - 2.1.8 Durchführung von mikrobiologischen Tests
  - 2.1.9 Aufzeichnen und Beurteilen von Veränderungen der Zahnhartsubstanz und der parodontalen Gewebe
  - 2.1.10 Untersuchung der Mundschleimhaut und Angabe von Veränderungen an die Zahnärztin

## 2.2 Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Überwachung

- 2.2.1 Aufklärung über Ursachen, Verlauf und Folgen von Karies, parodontalen Erkrankungen und Mundschleimhautveränderungen
- 2.2.2 Motivierung, Instruktion und Begleitung von karies- und parodontalprophylaktischen Massnahmen
- 2.2.3 oralprophylaktische Ernährungsberatung und individuelle Raucherintervention
- 2.2.4 Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des individuellen Prophylaxeprogrammes
- 2.2.5 Information und Instruktion zu den verschiedenen Bleachingverfahren

## 2.3 Durchführung präventiver und therapeutischer Massnahmen

- 2.3.1 Supra- und subgingivale Plaque- und Zahnsteinentfernung und Zahnreinigung
- 2.3.2 Nicht-chirurgische und erhaltende Parodontaltherapie
- 2.3.3 Entfernen von marginalen Füllungsüberschüssen sowie von Zement- und Kompositresten nach der Entfernung orthodontischer Hilfsteile; das Debonding und Debanding erfolgt durch die Zahnärztin.
- 2.3.4 Polieren und Rekonturierung von Füllungen
- 2.3.5 Lokale Fluoridierung
- 2.3.6 Prophylaktische Versiegelung von Fissuren (ohne Fissurenerweiterung)
- 2.3.7 Durchführen von Oberflächen- und Terminalanästhesien im Rahmen der Parodontaltherapie auf Verordnung und unter direkter Verantwortung der Zahnärztin (Voraussetzungen siehe unter 3.3.3.)
- 2.3.8 Lokale Anwendung von zahnhaltsdesensibilisierenden Mitteln
- 2.3.9 Legen und Entfernen von parodontalen Verbänden
- 2.3.10 Nahtentfernung - postchirurgische Nachsorge
- 2.3.11 Kariesprophylaxe, Prophylaxe und Therapie von parodontal erkrankten Patienten in Institutionen, Heimen, Spitälern und im Rahmen der Spitex-Betreuung
- 2.3.12 Durchführung von nicht-abrasiven Bleachingmassnahmen an vitalen und devitalen Zähnen (externes Verfahren)
- 2.3.13 Überwachung und Betreuung von Implantatpatienten

## 2.4 Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz

- 2.4.1 Überwachung und Durchführung des Recallsystems

- 2.4.2 Korrespondenz
- 2.4.3 Beschaffung und Lagerhaltung von Prophylaxehilfsmitteln
- 2.4.4 Aushilfe im Praxisteam
- 2.4.5 Fachgerechte Wartung und Entsorgung von Apparaten und Materialien
- 2.4.6 Mitarbeit bei der Auswahl der Patienten für die Prophylaxeassistentin
- 2.4.7 Mithilfe und / oder Koordination der Prophylaxearbeit innerhalb des Praxisteam
- 2.5 Entwicklung von und Beteiligung an Programmen im Gesundheits- und Erziehungswesen
  - 2.5.1 Leitung, Koordination und Mitarbeit bei prophylaktischen Aktionen

### **3. Überwachung / Verantwortung**

- 3.1 Die Überwachung der Dentalhygienikerin obliegt der Zahnärztin.
- 3.2 Die Dentalhygienikerin darf die folgenden Arbeiten an der Patientin in der Praxis nur in Anwesenheit der Zahnärztin ausführen:
  - 3.2.1 Durchführung von Oberflächen- und Terminalanästhesien
  - 3.2.2 Behandlung von medizinischen Risikopatienten
- 3.3 Wird die Terminalanästhesie an die Dentalhygienikerin delegiert, so sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - 3.3.1 Der Entscheid darüber, ob die Durchführung einer Oberflächen- oder Terminalanästhesie an die Dentalhygienikerin delegiert werden soll, liegt bei der verantwortlichen Zahnärztin.
  - 3.3.2 Die Indikationsstellung für die Oberflächen- oder Terminalanästhesie erfolgt durch die Zahnärztin.
  - 3.3.3 Terminal- und Oberflächenanästhesien dürfen nur von Dentalhygienikerinnen durchgeführt werden, welche über eine entsprechende Weiterbildung und einen kantonalen Befähigungsausweis für diese Tätigkeit verfügen.
- 3.4 In Institutionen, Heimen und Spitälern dürfen die folgenden Arbeiten nur nach Absprache mit der Zahnärztin und in Anwesenheit einer Zahnärztin oder einer Ärztin durchgeführt werden:
  - Aufnahme und Verarbeitung von Röntgenbildern
  - Durchführung von Oberflächen und Terminalanästhesien
  - Behandlung von medizinischen Risikopatienten

#### **4. Schlussbestimmungen**

4.1. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29.4.1995.

4.2. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

Dieses Reglement umfasst die Änderungen vom 24.4.1999, 28.4.2011, 5.5.2007 und 4.5.2013 und tritt am 1. September 2013 in Kraft.